

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wachau

Gemeinde Wachau Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau - Badsatzung -

Auf Grundlage der §§ 4, 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau mit Beschluss Nr. 17/04/16 vom 13.04.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf das Gesamtobjekt des Freibades Wachau mit seinen Einrichtungen.

Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

Mit dem Entrichten der entsprechenden Gebühr erkennt jeder Benutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, die dem Wesensgehalt dieser Satzung nicht zuwider laufen und dadurch keiner besonderen Aufhebung bedürfen.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Freibad Wachau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wachau. Es dient insbesondere der Erholung und Entspannung.

Diese Satzung regelt die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Freibad sowie die Gebührenerhebung.

Das Freibad kann an Dritte aus besonderem Anlass mittels Nutzungsvereinbarung (Muster Anlage 2) auf Grundlage dieser Satzung zur angemessenen Nutzung überlassen werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte Personen

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, das Freibad auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

Die Benutzung ist nur mit gültiger Eintrittskarte, die personengebunden ist, oder auf Grund einer Nutzungsvereinbarung gestattet.

Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres sind der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig oder körperlich Behinderten ist der Zutritt nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet, soweit dies geboten ist. Zur Gewährleistung der erforderlichen Aufsicht sollen sich diese Personen beim Schwimmmeister anmelden.

Bei folgenden Personengruppen wird die Zulassung im Einzelfall geregelt:

- Schülergruppen und Schulklassen dürfen das Freibad nur unter Aufsicht von zuständigen erwachsenen Personen (Sportlehrer/in, Gruppenleiter/in) und nur mit ausdrücklicher Genehmigung (Eintragung im Gruppenbuch mit Unterschrift der aufsichtführenden Person) betreten.
- Geschlossene Gruppen (Vereine, Gemeinschaften usw.) dürfen das Freibad nur nach vorheriger Abstimmung benutzen.

Der Bürgermeister, das Aufsichtspersonal und die mit der Verwaltung beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

§ 4 Nutzungsausschluss

Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sowie für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist folgenden Personengruppen der Zutritt zum Bad nicht gestattet:

- Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde;
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- Personen, die Tiere mit sich führen;
- Personen, die gegen die Bedingungen dieser Satzung verstoßen;
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen, welche sich ablösen und in das Wasser übergehen können (z. B. Schuppen, Schorf) leiden.

§ 5 Verhalten im Freibad

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird erwartet.

Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.
- Jedwede Form des offenen Feuers ist grundsätzlich auf dem gesamten Gelände und in allen Räumen des Freibades verboten.
- Das Benutzen der Spielgeräte auf dem Spielplatz ist nur Kindern bis zwölf Jahren gestattet.
- Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Bades abgestellt werden.
- Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- Verletzungen, die sich Besucher des Freibades zuziehen, sind sofort dem aufsichtsführenden Schwimmmeister zu melden.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einverständnis ist nicht gestattet.

§ 6 Zutritt zum und Verhalten am und im Wasserbecken

Der Aufenthalt am Beckenrand und im Wasserbecken ist nur in Badebekleidung gestattet. Ob die Badebekleidung den üblichen Ansprüchen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.

Des Weiteren gelten folgende Verhaltensweisen:

- Aus Sicherheits- und technischen Gründen sind zum Baden nur kurze Badesachen ohne Taschen gestattet.
- Rauchen, Essen und Trinken im abgegrenzten Beckenbereich sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, Badebekleidung im Becken auszuwaschen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.
- Vor dem Betreten des Wasserbeckens hat sich der Badegast abzuduschen.
- Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen.
- Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- Schnelles Laufen am Beckenrand, das Hineinstoßen und Hineinwerfen oder das Untertauchen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage bei Freigabe dieser sind verboten.
- Luftmatratzen, Bälle und Flossen dürfen nur mit Erlaubnis des Schwimmmeisters benutzt werden.

- Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - Kopfsprünge nur im Bereich der Sprungbretter und Startblöcke erlaubt sind.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

§ 7 Aufsicht

Die Bediensteten des Freibades führen die Aufsicht aus. Ihren Aufforderungen ist unverzüglich nachzukommen.

Besucher, die den Anweisungen nicht nachkommen, können aus der Einrichtung verwiesen werden.

Bei der Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und anderen Vereinigungen tragen die Aufsichtspflichtigen (z. B. Lehrer, Übungsleiter usw.) die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und der Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Gemeindeverwaltung Wachau erhebt für die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von Leistungen Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden in der Anlage 1 „Gebührenverzeichnis“ zu dieser Satzung geregelt.

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades und seiner Leistungen, bei minderjährigen Benutzern die gesetzlichen Vertreter.

Kauft der Benutzer nicht selbst die Eintrittskarte, so ist derjenige der Gebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

Die gekauften Eintrittskarten gelten nur für die jeweilige Badesaison und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Freibades und mit der Inanspruchnahme von Leistungen.

Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 10 Ausschluss von Rückzahlungen

Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder zurückerstattet.

Gleiches gilt, wenn das Freibad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder der Badebetrieb eingeschränkt werden muss bzw. wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

§ 11 Öffnungs- und Kassenzeiten

Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeindeverwaltung Wachau festgelegt. Geschlossen bleibt das Freibad innerhalb der Badesaison immer dann, wenn zum Zeitpunkt seiner eigentlichen Öffnung Regen bzw. Temperaturen unter 20 Grad Celsius vorherrschen. Die Gemeinde kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z. B. schwimmsportliche Veranstaltungen).

Bei zeitweiser Überfüllung des Freibades kann der Schwimmmeister den Zutritt zum Freibad aus Gründen der Sicherheit vorübergehend sperren.

§ 12 Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel-, Sport-, Sprung- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr.

Dadurch unberührt bleibt die Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

Ein Haftungsanspruch besteht somit nur dann, wenn die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihnen obliegende Amtspflicht gegenüber einem Dritten verletzen.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Freibad mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Gruppen werden von der Verwaltung extra zugelassen. Hierbei erlischt die Haftung des Badepersonals und geht auf die Gruppenaufsicht entsprechend der Nutzungsvereinbarung über.

Des Weiteren ist eine Haftung der Gemeinde für die auf dem Parkplatz der Einrichtung abgestellten Fahrzeuge ausgeschlossen.

Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen des Freibades haftet der Benutzer für den Schaden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 ein Kind unter 10 Jahren ohne Aufsicht das Freibad benutzt,
2. entgegen § 3 eine Schulklasse oder Gruppe ohne Aufsicht lässt,
3. entgegen § 3 als geschlossene Gruppe ohne Genehmigung das Freibad nutzt,
4. entgegen § 4 mit Krankheit, unter berauschenden Mitteln, entgegen dem Hausverbot oder mit Tieren das Freibad benutzt,
5. entgegen § 5 das Freibad sowie deren Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt bzw. Personen ohne deren Einverständnis filmt oder fotografiert,
6. entgegen § 6 ohne entsprechende Badebekleidung den Beckenbereich nutzt,
7. entgegen § 7 Aufforderungen nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 ohne Benutzungsgebühren entrichtet zu haben das Freibad nutzt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Absatz 2 und 3 SächsGemO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils geltenden Fassungen mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt gemäß § 17 OWiG mindestens 5,00 Euro, höchstens jedoch 1.000,00 Euro.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und gemäß § 56 OWiG mit einem Verwarngeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten und Ausfertigung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau tritt mit allen Anlagen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badsatzung vom 15.05.2013 mit allen dazu gefassten Satzungsänderungen außer Kraft.

Wachau, den 20.04.2016

Künzelmann
(Bürgermeister)

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau

Benutzer	Zeiteinheit	Eintrittspreis
Erwachsene	Tageskarte	2,00 €
	Abendkarte ab 18:00 Uhr	1,00 €
	10er-Karte	17,50 €
	Saisonkarte	60,00 €
Ermäßigte (Kinder und Jugendliche von 1 bis 16 Jahre, Schüler, Studenten und Schwerbehinderte)	Tageskarte	1,00 €
	Abendkarte ab 18:00 Uhr	0,50 €
	10er-Karte	8,00 €
	Saisonkarte	30,00 €

Personen, die sich ohne gültige Eintrittskarte im Bad befinden, zahlen zusätzlich zum Eintrittspreis eine Nachlösegebühr von 10,00 €.

Benutzung des Bades durch¹⁾

* Einrichtungen der Gemeinde (Gruppen ab 5 Personen)	frei
* ortsansässige Vereine, Einrichtungen, Schulen in der Gemeinde	
- nur Volleyballfeld (pro Gruppe)	5,00 €
- nur Wasserbecken (pro Gruppe)	5,00 €
- gesamtes Freibad (pro Gruppe)	10,00 €
* andere Vereine, Einrichtungen und private Gruppen ²⁾	
- nur Volleyballfeld (pro Stunde)	7,50 €
- nur Wasserbecken (pro Stunde)	7,50 €
- gesamtes Freibad (pro Stunde)	15,00 €

1) Die Gebührensätze gelten für Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten oder wenn die Einrichtung hierfür geschlossen wird. Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten können wegen der Beeinträchtigung der Nachbarschaft nur in begrenztem Umfang durchgeführt werden und enden grundsätzlich spätestens 22.00 Uhr.

2) Bei der Zulassung gehen die Einrichtungen der Gemeinde den ortsansässigen Vereinen, Einrichtungen und Schulen und diese den auswärtigen Vereinen, Einrichtungen und Schulen vor. Veranstaltungen privater Gruppen sind nachrangig.

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau

Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Freibad Wachau“ zwischen der Gemeinde Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau als Träger der öffentlichen Einrichtung und

Verein / Einrichtung: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher: _____

Telefonnummer: _____

Nutzungszeitraum
(Datum, Dauer): _____

Nutzung des gesamten
Bades oder Nutzung des
Volleyballfeldes: _____

Teilnehmerzahl: _____

Nutzungszweck: _____

Nutzungsgebühr: _____

Nutzungsgrundlagen:

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau ist, soweit nicht unter Nebenstimmungen eine andere Vereinbarung getroffen wurde, Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Bei der Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen ist die Anzahl des Betreuungspersonals mit dem Schwimmmeister abzustimmen und namentlich festzulegen.
3. Das Grillen im gesamten Bereich des Freibades ist grundsätzlich verboten. Bei den Nebenbestimmungen können Ausnahmen unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen vereinbart werden.
4. Unrat und Müll ist ordnungsgemäß selbstständig aus dem Bad zu entfernen.
5. Die Zahlung der Nutzungsgebühr erfolgt im Voraus.
6. Das Betreuungspersonal bzw. der Verantwortliche erhält durch den Schwimmmeister bzw. die Gemeindeverwaltung alle erforderlichen Informationen, eine Einweisung und den Schlüssel.
7. Bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für das Volleyballfeld ist die Nutzung des Wasserbeckens nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € erhoben.
8. Die Ruhezeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (sonnabends 24.00 bis 8.00 Uhr) gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau sind zu beachten.
9. Entsprechend der Satzung hat der Nutzer für entsprechende Schäden Schadenersatz zu leisten.
10. Mit Übergabe des Objektes durch den Schwimmmeister bzw. die Gemeindeverwaltung an den Nutzer geht die Aufsichtspflicht im vollen Umfang auf den verantwortlichen Nutzer über. Dieser trägt die Verantwortung für eine ständige Aufsicht.
11. Bei Unfällen, Havarien und sonstigen Ereignissen, sind umgehend folgende Personen zu benachrichtigen:

**Schwimmmeisterin Frau Hofmann, Telefon (0151) 19 53 04 13 oder
Bauhofleiter Harald Kalbitz, Telefon (0151) 19 53 04 04.**

12. Stornierungen müssen bis spätestens 10.00 Uhr des geplanten Nutzungstages erfolgen. Bei Nichteinhaltung veranschlagen wir eine Aufwandsentschädigung von 5,00 €.

13. Dieser Vertrag wird für die Zeit innerhalb eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser drei Monate vor Jahresende nicht schriftlich gekündigt wird.

14. Nebenbestimmungen:

Wachau, den _____

Unterschrift Verantwortlicher

Unterschrift Gemeinde Wachau

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 20.04.2016

Künzelmann
(Bürgermeister)